



Herrn
Herbert Behrens MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 14.08.2014
Seite 1 von 3

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 59/August:

Was ist seit Februar 2013 geschehen oder soll geschehen, um angesichts der Kommentierung der Antworten auf die schriftlichen Fragen von Kollegen Martin Burkert auf Drs. 17/12161 (Fragen 60 und 61, S. 49f) des Vereins „mobifair“ (vgl.

http://www.mobifair.eu/Meldungen/13_02_01_Triebfahrzeugfuehrerscheine_und_Kontrollen/), wonach die Antworten des BMVBS nicht der Realität entsprechen, eine bessere Datengrundlage zum Thema Einstellungsbedingungen der EVU für Lokführer, Triebfahrzeugführerscheine und Kontrollen zu erhalten, und wie sieht die Datengrundlage derzeit aus?

beantworte ich wie folgt:

Vor dem Hintergrund, dass nach §4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die Eisenbahnen verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen, fallen Ausbildung, Einsatz und Überwachung der Triebfahrzeugführer in die Verantwortung der Eisenbahnen. Daher wurden mit der VDV-Schrift 753 auf Verbandsebene die Regeln für die Ausbildung und Lizenzierung von Triebfahrzeugführer konkretisiert. Die VDV-Schrift 753 stellt eine anerkannte Regel der Technik dar, die noch einen gewissen Gestaltungsfreiraum für die Unternehmen enthält und den Behörden nur in konkreten Gefahrensituationen Eingriffsmöglichkeiten eröffnet. Die Modifikation eines Formulars bei einem Unternehmen, das der sächsischen Landeseisenbahnaufsicht unterliegt, kann schwerlich eine konkrete Gefahrensituation bedeuten.





Seite 2 von 3

Gesetzescharakter hat erst die Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, die durch das Sechste Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2009 und die Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) vom 29. April 2011 erfolgte und durch die Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung (TfPV) vom 22. November 2013 ergänzt werden musste, um Regelungslücken der Richtlinie 2007/59/EG zu schließen. Dem Geltungsbereich dieser Richtlinie entsprechend gelten die Verpflichtungen der TfV und der TfPV nur für Eisenbahnen, die eine Sicherheitsgenehmigung nach § 7c AEG oder eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG benötigen. Außerdem sieht die Richtlinie – und entsprechend auch die TfV – eine schrittweise Einführung der EU-weit gültigen behördlichen Triebfahrzeugführerscheine vor, so dass erst ab 2018 alle Triebfahrzeugführerscheine im Geltungsbereich der Richtlinie 2007/59/EG den europäischen Vorgaben entsprechen müssen. Im Übrigen enthält die Richtlinie einen umfangreichen Katalog verschiedenster Anforderungen an einen Triebfahrzeugführer. Außerdem hat die EU-Kommission angekündigt, diesen Anforderungskatalog demnächst noch weiter zu konkretisieren. Daher sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlass für diesbezüglich weiterreichende Festlegungen.

Ihre Frage Nr. 60/August:

Wie viele Güter- und Personenzüge wurden 2006 bzw. 2013 (2012, falls Daten für 2013 nicht vorliegen) auf Sicherheit und qualifiziertes Personal hin überprüft, und mit welchen Ergebnissen (bitte auch die Anzahl der Wagen und die jeweilige überprüfende Behörde angeben und tabellarisch aufführen).

beantworte ich wie folgt:

Primär obliegt es den Eisenbahnen, im Rahmen ihrer Sicherheitsmanagementsysteme intern zu überwachen, dass qualifiziertes Personal eingesetzt und die Sicherheit gewährleistet wird. Hierüber berichten sie jährlich der deutschen Sicherheitsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA).





Seite 3 von 3

Daneben beaufsichtigt das EBA innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs als Aufsichtsbehörde extern die sichere Betriebsführung der Eisenbahnen und führt in diesem Rahmen auch stichprobenartig Überprüfungen in und an Zügen jeglicher Art durch. Innerhalb der für die Beantwortung dieser Frage verfügbaren Zeit ist es jedoch nicht möglich, die detaillierten Daten in der gewünschten äußeren Form bereit zu stellen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann